

BERUFSVERBAND BILDENDER KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER E.V.
LANDESVERBAND BAYERN

S A T Z U N G

§ 1.0 Name, Rechtsstand, Gebiet, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen:
Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. Landesverband Bayern (BBK LV Bayern) Er ist ein Zusammenschluss der regionalen Berufsverbände Bildender Künstler in Bayern.
- § 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen, mit Sitz München.
- § 1.3 Das Gebiet des BBK Landesverband Bayern ist das Gebiet des Freistaates Bayern.
- § 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.0 Zweck

- § 2.1 Der Zweck des Vereins ist die über den regionalen Bereich seiner Mitgliedsverbände hinausgehenden Fragen auf Landesebene zu regeln. Insbesondere vertritt der Verein die Belange der Bildenden Künstler und Künstlerinnen gegenüber dem Staat und der Gesellschaft. Es sind dies insbesondere die Interessen im beruflichen, sozialen, rechtlichen und kulturpolitischen Bereich.
- § 2.2 Die Aufgaben des Vereins sind:
- Verstärkung der regionalen und überregionalen Wirkungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum
 - Förderung des künstlerischen Nachwuchses
 - Koordination, Zusammenarbeit und Information der Mitgliedsverbände untereinander
 - Kontakte zu anderen Landesverbänden sowie zu nationalen und internationalen Verbänden
 - Förderung des Ausstellungswesens
 - Schutz vor unlauterem Wettbewerb
 - Ausbau des Berufsrechts
 - Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen
- § 2.3 Der Verein vertritt alle künstlerischen Richtungen der Bildenden Kunst. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig.
- §2.4 Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die in 2.2 benannten Aufgaben erfüllt der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. Landesverband Bayern auch durch Projekte, für die er öffentliche Fördermittel beantragt, verwaltet bzw. im Rahmen der Projekte an Dritte weiterleitet.
- §2.5 Um diese Interessen wahrzunehmen, ist der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. Landesverband Bayern Mitglied im Bundesverband Bildender Künstler der Bundesrepublik Deutschland und Mitglied im Verband Freier Berufe in Bayern.

§ 3.0 Mitgliedschaft

§ 3.1.1. Mitglieder des Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. Landesverband Bayern können alle Regionalverbände Bayerns werden, unter der Voraussetzung, dass ihre Satzung der Satzung des BBK Landesverband Bayern und der des Bundesverbandes Bildender Künstler der Bundesrepublik Deutschland nicht widersprechen. Anträge auf Mitgliedschaft im Verein müssen schriftlich eingereicht werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Landesdelegiertenversammlung.

§ 3.1.2. Die Mitgliedschaft soll landeseinheitlich nach folgenden Gesichtspunkten geregelt werden:
Durch eine Aufnahmekommission aufgenommen werden kann, wer:

- a) ein Studium in einem bildnerischen Fach nachweisen kann,
oder wer
- b) eine Ausstellungs- oder Publikumspraxis nachweisen kann,
oder
- c) den Nachweis einer kontinuierlichen Beschäftigung mit bildnerischer Gestaltung erbringt.

Automatisch auf dem Verwaltungsweg wird aufgenommen, wer

- a) Mitglied in einem anderen Verband des Bundesverbandes ist,
oder wer
- b) ein abgeschlossenes Studium an einer Akademie (Hochschule) für bildende Künste in einer freien Disziplin nachweist.

Die Mitgliedschaft ist nicht mit einem bestimmten Status innerhalb des Berufs beschränkt. Vom Verband werden jedoch keine Interessen privatwirtschaftlichen Unternehmertums vertreten, welche auf Lohnabhängigkeit anderer beruhen.

§ 3.2. Austritt

Die Mitgliedschaft der Regionalverbände erlischt durch Austrittserklärung, die mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist bis zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann oder durch Auflösung des Regionalverbandes. Die Austrittserklärung muss eingeschrieben dem Landesverband zugehen.

§ 3.3 Ausschluss

Ein angeschlossener Regionalverband kann durch den Beschluss der Landesdelegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins grob verstößt.

§ 3.4 Beitrag

Jeder Regionalverband hat für jedes Mitglied einen Anteil zum Mitgliedsbeitrag an den BBK Landesverband Bayern abzuführen. Den Modus und die Höhe legt die Delegiertenversammlung fest.

§ 4.0 Organe

§ 4.1 Die Organe des Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. Landesverband Bayern sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand. Die Vorstandschaft wird für 3 Jahre gewählt.

§ 4.2 Die Vorstandsmitglieder des Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. Landesverband Bayern müssen ordentliche Mitglieder der BBK-Regionalverbände sein.

§ 5.0 Delegiertenversammlung

§ 5.1.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Regionalverbände und dem Vorstand.

Die Delegierten werden von den jeweiligen Regionalverbänden gewählt, wobei ein Delegierter nur einen Regionalverband vertreten kann.

Das Mitglied kann das passive und aktive Wahlrecht nur einmal wahrnehmen.

§ 5.1.2 Delegiertenschlüssel: den Regionalverbänden steht

bis zu 50 Mitgliedern 1 Delegierter
bis zu 100 Mitgliedern 2 Delegierte
und danach je weitere 100 Mitglieder 1 Delegierter zu.

§ 5.2.0 Aufgaben der Delegiertenversammlung

§ 5.2.1 Wahl des Vorstandes/Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder

§ 5.2.2 Wahl von zwei Rechnungsprüfern

§ 5.2.3 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

§ 5.2.4 Entlastung des Vorstandes

§ 5.2.5 Entscheidung über:

- Allgemeine Richtlinien des Arbeitsprogrammes
- Haushaltsplan
- Satzungsänderung
- Aufnahmeanträge neugegründeter Verbände
- Ausschluss von Verbänden
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Weitere Aufgaben

§ 5.3 Einberufung

§ 5.3.1 Die Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Änderung und Erweiterung der Tagesordnung können von den Regionalverbänden und den ordentlichen Delegierten bis spätestens 14 Tage vor Stattfinden der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand vorgelegt werden. Diese sind allen ordentlichen Delegierten vom Vorstand unverzüglich zuzuschicken.

§ 5.3.2 Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss unter Vorlage der Tagesordnung eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn hierzu mindestens 40 % der ordentlichen Delegierten einen schriftlichen Antrag stellen.

§ 5.4 Beschlussfähigkeit

§ 5.4.1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33 % der Delegierten vertreten sind. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 5.4.2 Die Delegiertenversammlung beschließt – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5.4.3 Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

§ 5.5 Protokoll

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und den Delegierten zuzuleiten ist.

§ 5.6 Satzungsänderung und Auflösung

§ 5.6.1 Satzungsänderungen sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 5.6.2 Die Verbandsauflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 6.0 Der Vorstand

§ 6.1 Der Vorstand besteht aus:

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- einem/einer Schriftführer/in
- einem/einer Schatzmeister/in

Er wird von den ordentlichen Delegierten gewählt. Jeweils zwei Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt, gemäß § 26 BGB.

§6.1.1 Weitere Mitglieder des Vorstandes sind je ein Beisitzer pro Regionalverband

§ 6.1.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, davon mindestens ein Vorsitzender.

§ 6.1.3 Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum jederzeit durch die Delegiertenversammlung abgewählt werden.

§ 6.1.4 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 6.1.5 Alle Beratungen des Vorstandes des Vereins sind verbandsöffentlich. Zuhörer sind nicht stimmberechtigt, können aber auf Antrag gehört werden.

§ 6.1.6 Es ist ein Protokoll zu führen und von mindestens zwei Landesvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Alle Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Regionalverbänden zuzuleiten.

§ 7.0 Geschäftsführung und Haftung

§ 7.1 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7.2 Werden Mitglieder des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit geschäftsführenden Arbeiten vertraut, gilt § 7.1 insoweit nicht.

§ 7.3 Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Delegiertenversammlung festgelegt

§ 7.4 Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8.0 Rechnungsprüfer

Durch die Delegiertenversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben die Kassen- und Belegführung zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9.0 Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vermögens

§ 9.1 Die Auflösung des Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. Landesverband Bayern kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

§ 9.2 Bei Auflösung fällt das vorhandene Vermögen anteilmäßig an die Mitgliederverbände.

München, den 30.04.2022